



Richtlinien

über die Förderung der sporttreibenden

Vereine

in Balingen

vom 26. Juni 2007

in der Fassung vom 24.03.2020

§ 1

Begriffsbestimmung

Verein im Sinne dieser Förderungsrichtlinien ist jeder selbstständige, eingetragene und gemeinnützige sporttreibende Verein, der seinen Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Stadt Balingen hat.

§ 2

Allgemeiner Fördergrundsatz

- (1) Die Stadt Balingen fördert im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel nach diesen Richtlinien die örtlichen sporttreibenden Vereine, die mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen und auf Wunsch der Stadt bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken. Im Rahmen dieser Förderung werden Zuwendungen außerdem nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft steht. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht dabei nicht.
- (2) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen
 1. politische Parteien;
 2. Religionsgemeinschaften;
 3. wirtschaftliche Vereine;
 4. Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht Belange des Sports zum Ziele haben;
 5. kulturtreibende Vereine (auf diese Vereine finden die Kulturförderungsrichtlinien Anwendung).

§ 3

Arten der Förderung

Die Stadt Balingen gewährt an die Vereine folgende Zuwendungen

1. Zuschüsse für Investitionen
2. Bereitstellung städt. Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten
3. Zuschüsse zu den Betriebskosten
4. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
5. Förderung des Leistungssports
6. Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten
7. Zuwendungen für besondere Veranstaltungen
8. Jubiläums- und Ehrengaben
9. Erlass von Steuerschulden

§ 4

Art und Voraussetzung der Investitionsförderung

- (1) Auf schriftlichen Antrag können Investitionen der Vereine in Form von verlorenen Zuschüssen durch die Stadt Balingen gefördert werden. Als Investitionen gelten Kapitalaufwendungen für vereinseigene Anlagen (insbesondere Grundvermögen außer

den Kosten für den Grunderwerb). Neben der erstmaligen Anschaffung fallen hierunter auch Aufwendungen für die Verbesserung oder Erneuerung bereits vorhandener vereinseigener Anlagen.

- (2) Ein Zuschuss wird nur bewilligt, wenn der Zweck des Vorhabens dem Verein unmittelbar zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen, gemeinnützigen Aufgabe dient, sowie im öffentlichen Interesse steht (z.B. Mitbenutzung durch den Schulsport). Darüber hinaus müssen die Maßnahmen unmittelbar der Sportausübung dienen. Nicht gefördert werden Vereinsgaststätten, Parkplätze, Zugangsstraßen sowie sonstige Außenanlagen. Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Maßnahmen muss mit dem Antrag nachgewiesen werden und ab einer Zuschusshöhe von über 2.500 € vom Verwaltungsausschuss bzw. dem Ortschaftsrat bestätigt werden.
- (3) Bei Investitionsmaßnahmen für Tennisanlagen gewährt die Stadt Balingen einen einmaligen Zuschuss von 10 % der nachgewiesenen Baukosten, maximal jedoch 15.500 €. Nachfolgeanträge sind möglich, der Zuschuss von 10 % der Baukosten ist jedoch auf 8.000 € begrenzt. Sachleistungen werden auf die Zuschüsse angerechnet.

Der Verein verpflichtet sich mit der Bewilligung des Zuschusses, die Tennisanlage bis zu 15 Wochenstunden für den Schulsport zur Verfügung zu stellen.

- (4) Für Schießsportanlagen beträgt der Zuschuss für Erstanträge 10 % der Baukosten, maximal jedoch 8.000 €; für Nachfolgeanträge ebenfalls 10 % der Baukosten, maximal jedoch 5.500 €. Sachleistungen werden jeweils angerechnet.

§ 5

Verfahren für die Bewilligung der Investitionszuschüsse

- (1) Anträge auf Investitionszuschüsse sind schriftlich unter detaillierter Angabe der Kosten und Finanzierung, der Begründung des Vorhabens, sowie unter Vorlage der Bau- bzw. Objektpläne bis spätestens 1. Juli jeden Jahres bei der Stadtverwaltung, Amt für Familie, Bildung und Vereine, für das Folgejahr einzureichen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können erst im übernächsten Rechnungsjahr berücksichtigt werden. Das Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Zuschuss von der Stadt schriftlich bewilligt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderats nähere Bestimmungen über die formale Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens erlassen.
- (3) Als Grundlage für die Festsetzung der zuschussfähigen Kosten gelten analog die Richtlinien des Landessportbundes.

§ 6

Bereitstellung von Sportgelände

- (1) Die Stadt Balingen stellt ihre verfügbaren Sportanlagen (Sportfreianlagen, Turn- und Sporthallen, Schwimmbäder und dgl.) den sporttreibenden Vereinen für den Übungs- und laufenden Sportbetrieb zur Verfügung. Die jeweiligen Haus- und Benutzungsordnungen für die Anlagen und Einrichtungen sind zu beachten.
- (2) Die Bereitstellung der Sportanlagen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

- (3) Errichtet ein Verein eine von der Stadt geförderte Sportanlage auf einem städtischen Grundstück, so wird dieses bzw. eine Teilfläche im Wege der Pacht oder im Erbbaurecht dem Verein überlassen. Die Überlassungsbedingungen sind vertraglich zu regeln.
- (4) Über die Bezuschussung von Aufwendungen, welche den Vereinen aus der Anmietung oder der Pacht von Sportanlagen entstehen, entscheidet der Verwaltungsausschuss bzw. der Ortschaftsrat im Einzelfall.

§ 7

Betriebskostenzuschüsse

(1) Unterhaltung und Pflege von Sportfreianlagen

Für die Übernahme der regelmäßigen Pflege der städtischen Rasenplätze (ohne Bewässerung, Regenerationsmaßnahmen, Düngung) kann die Stadt den Sportvereinen einen Pauschalzuschuss gewähren.

Die Stadt kann auf Antrag die Unterhaltung und Pflege vereinseigener bzw. von Vereinen gepachteten Rasenplätzen übernehmen (einschließlich Bewässerung, Regenerationsmaßnahmen, Düngung), sofern der Stadt das Belegungsrecht im Einvernehmen mit dem Verein eingeräumt wird.

(2) Energiekostenzuschuss

Die Stadt übernimmt 50 % der Stromkosten von Flutlichtanlagen für den Sportbetrieb auf städtischen oder vereinseigenen Sportfreianlagen.

Die Stadt übernimmt auf Antrag ganz oder teilweise die Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Reinigung) von vereinseigenen Anlagen, sofern diese Betriebskosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sportausübung auf Rasenplätzen entstehen und sofern der Stadt ein Belegungsrecht im Einvernehmen mit dem Verein eingeräumt wird.

§ 8

Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

- (1) Die Stadt Balingen gewährt den sporttreibenden Vereinen im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Unkosten (Verbandsbeiträge, Jugendarbeit, Trikots, Sportgeräte, Übungsleiter, Reisekosten, usw.) einen jährlichen Zuschuss.

Der Zuschuss beträgt

- a) 50 % des Mitgliedbeitrags an den Württembergischen Landessportbund (WLSB) und
- b) 12 € für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).

(2) Der Zuschuss reduziert sich

- bei Vereinen, die 10 Stunden und mehr pro Woche eine städtische Anlage bzw. Einrichtung nutzen, um 1,50 € je erwachsenem, aktiven Mitglied;

- bei Vereinen, die weniger als 10 Stunden pro Woche eine städtische Anlage bzw. Einrichtung nutzen, um 1,00 € je erwachsenem, aktiven Mitglied;

Räume, für die die Vereine im Rahmen einer Vereinbarung Betriebskosten tragen, bleiben bei der Berechnung der Nutzungsintensität unberücksichtigt.

- (3) Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Meldung des Vereins an den WLSB nach dem Stand vom 1. Januar des Vorjahres. Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage der Beitragsrechnung des WLSB ausbezahlt.
- (4) Die Ortsgruppen der DLRG die aufgrund ihrer Vereinsaktivitäten mit einem im WLSB organisierten Schwimmverein vergleichbar sind, werden den WLSB-Mitgliedsvereinen gleichgestellt.

§ 9

Pauschalzuschüsse

- (1) Die Stadt Balingen gewährt Vereinen, die analog nach diesen Richtlinien als sporttreibende Vereine betrachtet werden können, auf schriftlichen Antrag einmalige jährliche Zuwendungen in Form von Pauschalsätzen. Diese betragen:

bei Vereinen bis zu 50 Mitgliedern	90 €
bei Vereinen von mehr als 50 bis 100 Mitgliedern	170 €
bei Vereinen von mehr als 100 bis 150 Mitgliedern	190 €
bei Vereinen mit mehr als 150 Mitgliedern	220 €.

- (2) Der Zuschuss reduziert sich bei Vereinen, die eine städtische Anlage oder Einrichtung nutzen und keine Betriebskostenanteile hierfür tragen, um 50 % der Pauschale nach Absatz 1.
- (3) Der Zuschuss erhöht sich bei Vereinen, deren Kinder- und Jugendlichenanteil höher als 25 % der Gesamtmitgliederzahl ist, um 50 % der Pauschale nach Absatz 1.
- (4) Soweit in den zu fördernden Vereinen Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) aktiv sind, sind sie bei der Zahl der aktiven Mitglieder hinzuzurechnen.

§ 10

Förderung des Leistungssports

- (1) Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) erhalten für die Teilnahme an einem Endkampf oder Endspiel einer süddeutschen oder deutschen Meisterschaft einen Fahrtkosten- und Verpflegungskostenzuschuss, sofern die Meisterschaft außerhalb Balingens stattfindet. Ein/e Betreuer/in oder Trainer/in erhält denselben Zuschuss. Balingener Sportler/innen, die für einen auswärtigen Verein starten, sind von der Zuschussgewährung ausgenommen. Dieser Zuschuss wird auch gewährt für die Teilnahme an einer Meisterschaftsrunde um die deutsche Meisterschaft.
- (2) Der Fahrtkostenzuschuss beträgt 50 % des Fahrpreises (II. Klasse) der Deutschen Bahn. Der Verpflegungskostenzuschuss beträgt 6 € pro Tag und Sportler/in. Als Höchstbetrag werden pro Person und Jahr 150 € festgesetzt.

- (3) Die Zuschussanträge sind beim Amt für Familie, Bildung und Vereine einzureichen.

§ 11

Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten

- (1) Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten sind nach § 5 der Richtlinien zu beantragen. Sportgeräte im Sinne dieser Richtlinien sind Geräte, deren Benutzung in oder auf den städtischen Sportanlagen möglich bzw. erlaubt ist.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag einen Zuschuss zur Beschaffung wertvoller und teurer Sportgeräte durch die Vereine, deren Wert im Einzelfall 1.500 € übersteigt, gewähren. Werden von einem Verein mehrere Geräte als Gesamtmaßnahme angeschafft, ist eine Bezuschussung auch dann möglich, wenn der Einzelwert mind. 500 € beträgt und der Gesamtbetrag über 1.500 € liegt.

Der städtische Zuschuss beträgt 30 % des Rechnungsbetrages.

- (3) Auf Antrag kann die Stadt zur Anschaffung oder Reparatur von Geräten zur Pflege der städtischen Sportanlagen einen Zuschuss in Höhe von 50 % gewähren. Reparaturen, die im Einzelfall unter 500 € liegen, sind nicht zuschussfähig.
- (4) Die Anträge werden im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt bzw. vorgemerkt. Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit muss nachgewiesen werden. Für die Bewilligung der Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 ist ab einer Zuschusshöhe von über 2.500 € der Verwaltungsausschuss bzw. der Ortschaftsrat zuständig.
- (5) Öffentliche Zuschüsse Dritter (z.B. Landessportbund) sind vom Rechnungsbetrag abzusetzen. Sämtliche Zuschussmöglichkeiten sind auszuschöpfen.
- (6) Die Vereine sollten die von der Stadt bezuschussten Sportgeräte bei Bedarf auch den städtischen Schulen für den Sportunterricht zur Verfügung stellen.

§ 12

Zuwendungen für besondere Veranstaltungen

- (1) Die Stadt Balingen fördert auf rechtzeitigen Antrag Veranstaltungen der Vereine durch
- a) eine 40 %ige Übernahme der Personalkosten bei Leistungen der Stadt, insbesondere des städtischen Bauhofes und der Stadtwerke;
 - b) die mietweise oder kostenlose Überlassung städtischer Gebäude und Anlagen im Rahmen der Richtlinien über die Erhebung eines Entgelts für die Benutzung städtischer Einrichtungen;
 - c) Veranstaltungszuschüsse in Form von Barzuschüssen.
- (2) Anträge auf Zuwendungen für besondere Veranstaltungen nach Abs. 1 Buchstabe c) sind schriftlich unter detaillierter Angabe der Kosten und Erlöse rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadtverwaltung, Amt für Familie, Bildung und Vereine, einzureichen. Die Zuschüsse dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Auf Verlangen der Stadt ist hierüber Nachweis zu führen.

- (3) Für die Bewilligung des Veranstaltungszuschusses nach Absatz 1, Buchstabe c) ist ab einer Zuschusshöhe von über 2.500 € der Verwaltungsausschuss bzw. der Ortschaftsrat zuständig. Gleiches gilt für die Erhöhung des Zuschusses nach Abs. 1 Buchstabe a).
- (4) Förderungswürdig im Sinne von Absatz 1 sind sportliche und kulturelle Veranstaltungen von regionaler oder ganz besonderer örtlicher Bedeutung.

§ 13

Jubiläums- und Ehrengaben

- (1) Sportvereine erhalten auf Antrag bei Vereinsjubiläen pro 25 Jahre Vereinsbestehen eine Jubiläumsgabe der Stadt in Höhe von 5 € pro Bestehensjahr. Bei entsprechenden Jubiläen von Abteilungen wird eine Jubiläumsgabe von 2,50 € pro satzungsgemäßigem Bestehensjahr gewährt.
- (2) Sportvereine erhalten auf Antrag als Ausrichter bedeutender Sportveranstaltungen eine Ehrengabe der Stadt (z.B. Geschenke, Empfänge).

§ 14

Erlass von Steuerschulden

Gewerbesteuerschulden von Vereinen gemäß § 1 werden grundsätzlich im Rahmen der Vereinsförderung ausgeglichen. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis, dass der Gewerbeertrag, welcher der Gewerbesteuerschuld zu Grunde liegt, zur Finanzierung von Vereinsaufwendungen eingesetzt wird, die jeweils auch im Rahmen der städtischen Vereinsförderung förderfähig sind. Gleiches gilt auch für die Steuerschuld, welche aus der Hinzurechnung von Zinsen aus Dauerschulden entsteht.

§ 15

Auszahlungsregelung

Die laufenden Zuwendungen werden jeweils in der Mitte jeden Jahres auf Antrag an die Vereine ausbezahlt. Als Antrag gilt die rechtzeitige Vorlage der Mitgliederdaten bzw. Beitragsrechnungen an den Dachverband sowie mögliche zusätzliche Erläuterungen bei der Stadtverwaltung, Amt für Familie, Bildung und Vereine.

§ 16

Förderung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel

Überschreiten die beantragten Zuwendungen nach den §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 die hierfür im Haushalt bereitgestellten Mittel, so sind zunächst die Zuschüsse nach §§ 7, 8, 9, 10, 13 und 14 auszuzahlen. Anschließend sind die Zuschüsse nach §§ 11 und 12 entsprechend den noch vorhandenen Haushaltsmitteln zu kürzen, sofern die Mehrausgaben nicht überplanmäßig bewilligt werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Balingen, 27. Juni 2007

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister

Anmerkung

Die Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 26.06.2007 neu gefasst.

Ortsübliche Bekanntgabe erfolgte durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ vom 05.07.2007.

1. Änderung

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.02.2010 geändert. Sie treten am 01.01.2010 in Kraft. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgte durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ vom 04.03.2010.

2. Änderung

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.01.2012 geändert. Sie treten am 01.01.2012 in Kraft.

3. Änderung

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2014 geändert. Sie treten am 01.01.2014 in Kraft.

4. Änderung

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.03.2020 geändert. Sie treten am 01.07.2020 in Kraft.